

Landesamt für Umwelt
Hamburger Chaussee 25 | 24220 Flintbek

Ingenieurgemeinschaft
Sass & Kollegen GmbH
Beratende Ingenieure VBI
Grossers Allee 24
25767 Albersdorf

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 06.02.2026
Mein Zeichen: LfU 523
Meine Nachricht vom: /
Susanne Fastnacht
susanne.fastnacht@lfu.landsh.de
Telefon: 04347/704-518

per Email: s.methner@sass-und-kollegen.de

13.02.2026

**Frühzeitige TöP-Beteiligung - Gemeinde Neuenkirchen – 9. Änderung
Flächennutzungsplan; „Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land“
(§ 249c BauGB) | Hier: Artenschutzrechtliche Stellungnahme**

Guten Tag Sven Methner,

mit E-Mail vom 06.02.2026 baten Sie um Stellungnahme im oben bezeichneten Verfahren.

Mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplans zielt die Gemeinde auf eine Ausweisung von einem Windenergiegebiet im Gemeindegebiet für die Windenergienutzung außerhalb von Vorranggebieten in Verbindung mit der Beantragung eines Zielabweichungsverfahrens gemäß § 13b Landesplanungsgesetz Schleswig-Holstein (Zielabweichungsverfahren für Windenergieanlagen an Land) auf der Grundlage des § 245e Absatz 5 BauGB (Gemeindeöffnungsklausel) ab, welches zugleich als Beschleunigungsgebiet gemäß § 249c Abs. 1 BauGB ausgewiesen werden soll.

Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 8,4 ha liegt „östlich des Ortsteils Tiebensee der Gemeinde Neuenkirchen unmittelbar westlich der Bundesstraße 5 und südlich der Bahnstrecke Heide-Büsum“.

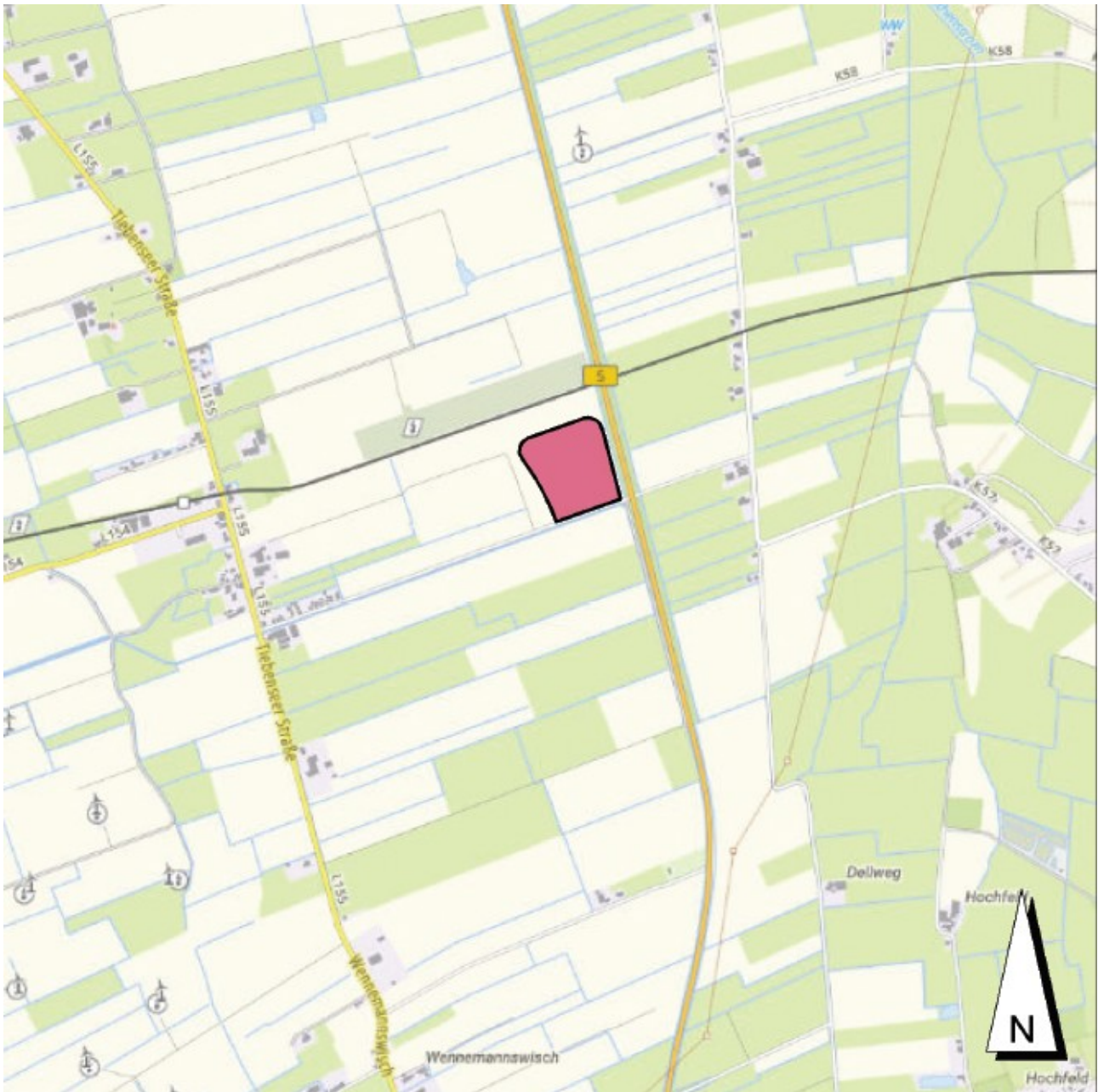


Abbildung 1: Abgrenzung des Geltungsbereichs der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes Gemeinde Neuenkirchen

Im aktuellen Entwurf der Teilfortschreibung zum Thema „Windenergie an Land“ des LEP Schleswig-Holstein - Fortschreibung 2021 - Änderung Kapitel 4.5.1 (Zweiter Entwurf April 2025) ist die Fläche als Potenzialfläche (PR3_DIT_070) aber nicht als Vorranggebiet dargestellt. Im aktuell rechtskräftigen Regionalplan für den Planungsraum I (2020) liegt die geplante Fläche ebenfalls außerhalb eines Vorranggebietes.

Es wurde bereits eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 durchgeführt und ein Umweltbericht (effplan, Dezember 2025) gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, § 2a und § 4c BauGB verfasst.

Des Weiteren wurde ein Artenschutzfachbeitrag (Bioplan, 14.01.2026) inkl. den Ergebnissen einer Horstkartierung aus dem Jahr 2025 nach geltender fachlicher Methode (LfU 2023) erstellt und eingereicht.

Die bei der Darstellung der Fläche als Beschleunigungsgebiet nach § 249c Abs. 3 BauGB notwendigen Regeln für Minderungsmaßnahmen werden im Artenschutzfachbeitrag und als Teil des Umweltberichts für Fledermäuse (Bauzeitenregelung, Abschaltung und Monitoring), Amphibien, Offenland- und Gehölzbrüter (Bauzeitenregelung, Amphibienschutzzäune) sowie die Knickneuanlage (Knickökokonto) dargestellt.

Betrachtung raumplanerischer und artenschutzrelevanter Kriterien

Zu betrachten sind die harten und weichen Tabukriterien sowie die Abwägungskriterien der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans aus 2020 für den Planungsraum I. Die derzeit im 2. Entwurf der Teilfortschreibung Windenergie des LEP dargestellten Ziele und Grundsätze der Raumordnung (2025) werden informativ dargestellt und geprüft, da sie noch nicht als planverfestigt einzuordnen sind.

Es sind keine harten oder weichen Tabukriterien betroffen.

Es ist das Abwägungskriterium: „Wichtige Verbundachsen Schutzgebiets und Biotopverbundsystem“ durch die Planung betroffen:

Es sind keine Ziele oder Grundsätze der Raumordnung (2025) betroffen.

Horste, der in Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG genannten Arten sind der ONB in ihren dort genannten Prüfbereichen nicht bekannt.

Erforderlicher Prüfungsumfang (dieser wird der Vollständigkeit halber ergänzt)

Im Rahmen des Umweltberichtes sind Erfassungen durchzuführen und das Konfliktpotenzial durch das geplante Vorhaben zu bewerten. Nach § 2a BauGB hat die Gemeinde in dem Entwurf des Bauleitplans die Belange des Umweltschutzes darzulegen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung. Grundlage für den Umweltbericht ist die Umweltprüfung. Die abzuarbeitenden Inhalte ergeben sich aus § 1 Absatz 6 Ziffer 7 BauGB sowie aus Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB. Der Untersuchungsrahmen zu Erstellung des Umweltberichts wird im Folgenden erläutert:

Untersuchungen **kollisionsgefährdeter Brutvögel** für den Umweltbericht beziehen sich auf § 45b Absatz 1-5 BNatSchG i. V. m. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Absatz 1-5 BNatSchG. Demnach ist eine Horstsuche gemäß der Methodik „Fachliche Methode zur Ermittlung von Niststätten relevanter Groß- und Greifvögel mit besonderem Fokus auf

kollisionsgefährdete Brutvogelarten an Windenergieanlagen (WEA) nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG in Schleswig-Holstein“ (LfU, 02/2023) durchzuführen. Die Nestkartierung und Flugbeobachtungen haben innerhalb desselben Jahres zu erfolgen und dürfen nicht in unterschiedlichen Jahren gestaffelt stattfinden, da die Nestkartierung und die Flugbeobachtungen einander ergänzen.

Sollte bei der Horstsuche ein genutztes Nest einer dieser Arten im zentralen Prüfbereich, gefunden werden und entscheidet sich der Vorhabenträger dazu, freiwillig eine Raumnutzungsanalyse durchzuführen, so gelten die Vorgaben der Arbeitshilfe 2021 (MELUND & LLUR). Maßgeblich sind die Ausführungen zum potenziellen Beeinträchtigungsbereich. Zusätzlich sind Flüge aller Arten der Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG, welche nicht in der Arbeitshilfe behandelt werden, zu berücksichtigen. Der Nahbereich ist grundsätzlich von der Nutzung der Windenergie freizuhalten, da hier gemäß § 45b Abs. 2 BNatSchG die Regelannahme gilt, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare in diesem Bereich signifikant erhöht ist und auch in der Regel nicht durch Maßnahmen verringert werden kann.

Eine Bewertung der Gefährdung von **Brut-, Rast- und Zugvögeln** außerhalb der entsprechenden Abwägungskriterien, kann im Rahmen einer Potenzialanalyse erfolgen.

Soweit auf eine Untersuchung im Vorfeld verzichtet wird, ist für **Fledermäuse** stets eine Abschaltung nach den aktuellen Standardkriterien zu beantragen. Geeignete Fledermausuntersuchungen zur Feststellung des betriebsbedingten Tötungsrisikos sind an geeigneten Windenergieanlagen nach aktuellem Standard durchzuführen. In der Regel sind solche Untersuchungen erst nach Errichtung der WKA möglich. In Einzelfällen sind solche Untersuchungen im Vorfeld möglich, wenn in unmittelbarer Nachbarschaft zu den geplanten WKA geeignete Bestandsanlagen vorhanden sind. Bei WKA mit einem Rotor-Bodenabstand ≥ 30 m ist eine nächtliche Abschaltung bei Temperaturen von ≥ 10 °C bei einer Windgeschwindigkeit von < 6 m/s in den fledermausrelevanten Zeiträumen vorzusehen. WKA mit einem Rotor-Boden-Abstand < 30 m sind bereits bei einer Windgeschwindigkeit von < 8 m/s abzuschalten. Sollten geeignete Gondelmonitorings von benachbarten WKA vorliegen, kann geprüft werden, ob eine Übertragung der Daten möglich ist. Für WKA mit einem Rotor-Bodenabstand von ≥ 30 m ist ein Langzeitmonitoring nach Genehmigungserteilung verpflichtend durchzuführen. Angesichts der gewachsenen Anlagendimensionen seit Einführung der Standardabschaltparameter von 6 m/s im Jahr 2012, wird davon ausgegangen, dass das Tötungsrisiko hierdurch zwar minimiert wird, es aber nicht sicher ist, dass es unter die Signifikanzschwelle gebracht wird. Aufgrund der verbleibenden Unsicherheiten ist daher auf Basis eines geeigneten Höhenmonitorings zu überprüfen, ob das Tötungsrisiko durch den Abschaltalgorithmus ausreichend gemindert wird. Für WKA mit einem Rotor-Boden-Abstand < 30 m ist dies nicht verpflichtend durchzuführen. In diesem Fall ist davon auszugehen, dass das Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle fällt und das Tötungsverbot für die Fledermäuse nicht berührt wird. Ein Langzeitmonitoring ist nach den jeweils aktuellen Voraussetzungen gemäß BMU-Forschungsprojekt (RENEBAT) bzw. den aktuellen

Vorgaben des Probat-Tools durchzuführen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko liegt vor, wenn die Kollisionstopfer pro Erfassungszeitraum und WKA über 1 liegen. Der Untersuchungsumfang ist rechtzeitig mit der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die **Arten nach Anhang IV** der FFH-RL sind nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Nr. 1-3 BNatSchG zu bewerten. Auf Kartierungen der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie kann verzichtet werden, sofern eine Potenzialabschätzung erfolgt. Eine solche Potenzialanalyse ist dann im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung der Maßnahmenkonzeption zugrunde zu legen. Kartierungen können dazu dienen, potenzielle Konflikte zu widerlegen und ein Maßnahmenanfordernis zu reduzieren. Es wird darauf hingewiesen, dass bei unzureichender Befassung mit alternativen Schutzmaßnahmen im Rahmen des Abweichens von den Bauausschlusszeiten in den Genehmigungsunterlagen, diese nicht abschließend im Genehmigungsbescheid geregelt werden können und eine ergänzende Maßnahmenplanung erforderlich wird. Die Erfassung von Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie von Brutvögeln sollten sich an den gängigen Standards wie beispielsweise Albrecht et al. (2014) orientieren. Für die Konfliktbewertung der Haselmaus hat das Land Schleswig-Holstein landesspezifische Hinweise im sogenannten Haselmauspapier erarbeitet.

Grundsätzlicher Hinweis:

Alle Untersuchungen sind durch eine fachlich qualifizierte Person/Personengruppe durchzuführen. Bei den Untersuchungen steht der Schutz der Individuen und Lebensstätten an erster Stelle und Störungen durch die Untersuchung sind soweit wie möglich zu vermeiden. Besonders im Falle der sehr guten Kenntnisse über die Horststandorte von Schwarzstörchen und Seeadlern dürfen Besatzkontrollen der Horste von den Personen/Personengruppen nicht eigenmächtig, sondern nur in Absprache mit der Projektgruppe Seeadlerschutz bzw. dem AK Schwarzstorchschutz oder der ONB erfolgen. Eine möglichst exakte Verortung der Lebensstätten - besonders im Falle der Groß- und Greifvögel – ist zwar von hoher Bedeutung für die gutachterliche Bewertung, aber hier gilt es, Schutz und Erfassungsgenauigkeit gegeneinander abzuwägen.

Ausweisung der Sonderbaufläche als Beschleunigungsgebiet für Windenergie an Land gemäß § 249c BauGB:

Ziel der F-Planänderung ist die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung - Windenergie außerhalb von Vorranggebieten.

Es bestehen artenschutzrechtlich keine Konflikte, sodass nach Auffassung der Oberen Naturschutzbehörde eine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet nichts entgegen steht.

Abschlussbetrachtung:

Der Ausweisung der geplanten Fläche für Windenergie im Rahmen der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen steht aus Sicht der Oberen

Naturschutzbehörde bezüglich der Belange des Artenschutzes nichts entgegen. Auch die Voraussetzungen der Darstellung der Fläche als Beschleunigungsgebiet nach § 249c Abs. 2 BauGB sind erfüllt.

Ich bitte Sie, mich über den Verlauf des weiteren Verfahrens in Kenntnis zu setzen.

Bei Fragen melden Sie sich.

Mit freundlichen Grüßen

Susanne Fastnacht

Susanne Fastnacht

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Ingenieurgemeinschaft Sass & Kollegen GmbH
Beratende Ingenieure VBI
z. Hd. Herr Sven Methner
Grossers Allee 24
25767 Albersdorf

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 06.02.2026/
Mein Zeichen: 260216-Neuenkirchen-Fplanänd9 /
Meine Nachricht vom: /

Yvonne Heines
yvonne.heines@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-37
Telefax: 04621 387-55

Schleswig, den 16.02.2026

9. FNP-Änderung Gemeinde Neuenkirchen (Windenergie)

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Methner,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG SH 2015 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Yvonne Heines

Ingenieurgemeinschaft Sass & Kollegen GmbH
Herrn Sven Methner
Grossers Allee 24
25767 Albersdorf
per E-Mail: S.Methner@sass-und-kollegen.de

Bund für Umwelt und
Naturschutz Deutschland

Landesverband
Schleswig-Holstein e. V.
(BUND SH)

Lorentzendam 16
24103 Kiel
Tel. +49 431 66060-0
Fax +49 431 66060-33

info@bund-sh.de
www.bund-sh.de

Bearbeitung durch:
Wencke Lehmacher,

Kreisgruppe Dithmarschen

E-Mail:
info@bund-dithmarschen.de

Kiel, 06.03.2026

Stellungnahme zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neuenkirchen - Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die BUND Kreisgruppe Dithmarschen bedankt sich für die Beteiligung am oben genannten Verfahren und nimmt wie folgt Stellung.

1. Grundsätzliche Einschätzung

Mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplans beabsichtigt die Gemeinde Neuenkirchen, auf Grundlage der Gemeindeöffnungsklausel nach § 245e Abs. 5 BauGB ein zusätzliches Windenergiegebiet außerhalb der derzeit festgelegten Vorranggebiete auszuweisen. Der BUND erkennt die Notwendigkeit des Ausbaus erneuerbarer Energien grundsätzlich an. Gleichzeitig muss dieser Ausbau natur- und landschaftsverträglich erfolgen. Aus Sicht des BUND bestehen gegenüber der vorliegenden Planung erhebliche fachliche Bedenken, die im weiteren Verfahren zwingend vertieft zu prüfen sind.

2. Planungsebene und Verfahrenseinordnung

Es handelt sich vorliegend um eine Planung auf Ebene des Flächennutzungsplans. Auf dieser Ebene ist vorrangig zu prüfen, ob der vorgesehene Standort grundsätzlich für die Windenergienutzung geeignet ist. Fragen der technischen Ausgestaltung oder möglicher Auflagen gehören dem späteren Genehmigungsverfahren an. Der BUND bewertet daher insbesondere die grundsätzliche Standortgeeignetheit unter Berücksichtigung von Natur-, Arten- und Landschaftsschutz sowie der kumulativen Wirkungen.

3. Unzureichende Betrachtung kumulativer Wirkungen

Im Umfeld des geplanten Gebietes bestehen bereits mehrere Windparks bzw. Planungen in benachbarten Gemeinden. Hinzu kommen Vorbelastungen durch Verkehrsachsen und weitere technische Infrastruktur.

Die vorgelegten Unterlagen enthalten keine ausreichende Analyse der kumulativen Auswirkungen. Es bleibt offen,

- wie sich zusätzliche Anlagen auf bestehende Vogelzug- und Rastbeziehungen auswirken,
- welche Gesamtauswirkungen auf das Landschaftsbild entstehen,
- ob eine weitere Zerschneidung ökologischer Funktionsräume zu erwarten ist.

Spendenkonto
Förde Sparkasse
IBAN
DE33 2105 0170 0092 0060 0600 06
BIC NOLADE 21 KIE

Geschäftskonto
Förde Sparkasse
IBAN
DE35 2105 0170 0092 0030 60
BIC NOLADE 21 KIE

Vereinsregister
Kiel VR 2794 KI
Steuernummer
20/290/75910

Der BUND ist eine anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigung i.S.d. UmwRG. Spenden und Mitgliedsbeiträge sind steuerabzugsfähig, Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind erbschaftssteuerbefreit.

Der BUND fordert daher bereits auf Ebene der Flächennutzungsplanung eine nachvollziehbare kumulative Betrachtung aller bestehenden und geplanten Windenergievorhaben im großräumigen Umfeld.

4. Artenschutzfachliche Belange

4.1 Brutvögel und Großvögel

Der vorgelegte Artenschutzbeitrag weist im erweiterten Untersuchungsraum mehrere Vorkommen kollisionsgefährdeter und störungsempfindlicher Arten aus. Die Erfassung beschränkt sich jedoch weitgehend auf formale Prüfradien.

Aus Sicht des BUND ist dies nicht ausreichend. Insbesondere sind folgende Aspekte vertieft zu untersuchen:

- Bedeutung des Raumes für Transferflüge zwischen Brut- und Nahrungsgebieten,
- mögliche Barrierewirkungen durch eine weitere Verdichtung von Windenergieanlagen,
- Scheuchwirkungen auf Offenlandarten und Rastvögel.

Der Raum Dithmarschen besitzt eine hohe überregionale Bedeutung für den Vogelzug. Diese Funktion wird in den Unterlagen nicht angemessen gewürdigt.

4.2 Rast- und Zugvögel

Die Unterlagen enthalten keine belastbaren Aussagen zur Nutzung des Gebietes durch Rast- und Zugvögel. Angesichts der Lage in einem bekannten Zugkorridor ist dies ein wesentlicher Mangel.

Der BUND fordert daher:

- systematische Zug- und Rastvogelerfassungen über mindestens eine vollständige Saison,
- Berücksichtigung regionaler Daten und Beobachtungen,
- eine Bewertung der Barrierewirkungen im großräumigen Kontext.

4.3 Fledermäuse

Zur Fledermausfauna liegen bislang keine aussagekräftigen Untersuchungen vor. Aufgrund vorhandener Gewässer, Knicks und Gehölzstrukturen ist jedoch von relevanten Jagd- und Flughabitaten auszugehen.

Der BUND fordert bereits auf Ebene des FNP:

- eine qualifizierte Fledermauserfassung,
- Aussagen zur grundsätzlichen Vereinbarkeit mit Fledermausschutzbelangen,
- konzeptionelle Festlegungen zu späteren Abschaltregelungen und Monitoring.

5. Landschaftsbild und Raumwirkung

Der vorgesehene Standort liegt in einem weitgehend offenen Marschraum mit hoher Sichtbarkeit. Zusätzliche Windenergieanlagen würden zu einer deutlichen technischen Überprägung führen.

Bereits jetzt sind im Umfeld mehrere Anlagen vorhanden. Eine weitere Verdichtung kann zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der landschaftlichen Erholungsfunktion führen.

Der BUND fordert daher eine nachvollziehbare Bewertung,

- ob durch die zusätzliche Planung eine raumordnerisch noch vertretbare Belastungsgrenze überschritten wird,

- welche Alternativstandorte mit geringeren Landschaftsbildauswirkungen geprüft wurden.

6. Alternativenprüfung

Die vorgelegten Unterlagen enthalten zwar mehrere Alternativflächen, jedoch bleibt unklar,

- nach welchen fachlichen Kriterien diese bewertet wurden,
- ob naturschutzfachlich günstigere Standorte zur Verfügung stehen,
- warum gerade die ausgewählte Fläche als vorzugswürdig angesehen wird.

Der BUND fordert eine transparentere und stärker naturschutzfachlich begründete Alternativenprüfung.

7. Gewässer- und Bodenschutz

Das Plangebiet wird von Gräben und Entwässerungsstrukturen durchzogen. Bei einer Umsetzung ist sicherzustellen, dass

- Gewässerfunktionen nicht beeinträchtigt werden,
- Versickerungsverhältnisse erhalten bleiben,
- Zuwegungen und Fundamentierungen keine zusätzlichen hydrologischen Probleme verursachen.

Diese Belange sind bereits auf Ebene des FNP konzeptionell darzustellen.

8. Zusammenfassende Bewertung

Auf Grundlage der derzeit vorliegenden Unterlagen kann aus Sicht des BUND keine ausreichende Standortgeeignetheit festgestellt werden.

Insbesondere bestehen folgende Defizite:

- fehlende kumulative Wirkungsanalyse,
- unzureichende Bewertung von Vogelzug und Rastgeschehen,
- fehlende Fledermausuntersuchungen,
- unklare Alternativenprüfung,
- erhebliche Risiken für Landschaftsbild und ökologische Funktionsräume.

Der BUND lehnt daher die geplante Ausweisung in der vorliegenden Form ab.

9. Forderungen für das weitere Verfahren

Der BUND fordert für den nächsten Planungsschritt insbesondere:

1. Durchführung qualifizierter Untersuchungen zu Zug- und Rastvögeln,
2. Fledermauserfassungen über eine vollständige Aktivitätsperiode,
3. eine belastbare kumulative Wirkungsanalyse,
4. eine nachvollziehbare Alternativenprüfung,
5. konzeptionelle Aussagen zu Monitoring und Vermeidungsmaßnahmen,
6. erneute Beteiligung auf Grundlage überarbeiteter Unterlagen.

Der BUND bittet um fortlaufende Beteiligung im weiteren Verfahren und um Übersendung aktualisierter Planunterlagen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Wencke Lehmacher



Kreis Dithmarschen Der Landrat

Kreis Dithmarschen · Postfach 16 20 · 25736 Heide

Ingenieurgemeinschaft
Sass & Kollegen
Grossers Allee 24
25767 Albersdorf

Fachdienst Bau, Naturschutz
und Regionalentwicklung

Stettiner Straße 30
25746 Heide

Auskunft
Hannes Lyko

Telefon: 0481/97-1882
Fax: 0481/97-1882
oder 0481-97221882
hannes.lyko@dithmarschen.de

Zimmer 601

Ihre Zeichen/Nachricht vom
06.02.2026

Mein Zeichen
221/31

Heide,
10.03.2026

Aufstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrter Herr Methner,

mit Mail vom 06.02.2026 haben Sie mich als Behörde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig am Verfahren zur Aufstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen beteiligt.

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Windkraftanlagen außerhalb von im Regionalplan festgelegten Windvorranggebieten zu schaffen. Grundlage hierfür bildet die Gemeindeöffnungsklausel gem. § 245 e BauGB.

Die Planungen der Gemeinde bauen auf den vorliegenden Regionalplänen und den Kriterien, die sich aus der geplanten Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes ergeben, auf.

Das Land Schleswig-Holstein hat im Juni 2024 den ersten Entwurf der Teilfortschreibung zum Thema Windenergie an Land des Landesentwicklungsplans zur Festlegung von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, hinsichtlich der raumordnerischen Steuerung der Windenergienutzung (Kriterien), veröffentlicht. Die unter Anwendung dieser Ausschlusskriterien verbleibenden Potenzialflächen wurden außerhalb des formalen Verfahrens veröffentlicht.

Nach der letzten Regionalplanfortschreibung waren bereits 4,4 Prozent der Kreisfläche als Vorranggebiete Windenergie ausgewiesen. Darüber hinaus befanden sich ca. ein Drittel der zu dem Zeitpunkt in Dithmarschen befindlichen Windenergieanlagen (WEA) außerhalb dieser Gebietskulisse. Der Kreis Dithmarschen hat also in der Vergangenheit bereits überdurchschnittlich zum Erreichen der Ausbauziele beigetragen. In künftigen Planungen muss dem bisherigen Gebietsbeitrag Rechnung getragen werden.

Kreis Dithmarschen
Telefon: 0481/97-0
Fax: 0481/97-1499
info@dithmarschen.de
www.dithmarschen.de

fd-bau-naturschutz-und-
regionalentwicklung
@dithmarschen.de

Öffnungszeiten
Montag bis Freitag:
08.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag:
14.00 - 17.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Bankverbindung
Sparkasse Westholstein
IBAN: DE47 2225 0020 0084 5000 11
BIC: NOLA DE 21 WHO

Gläubiger-ID: DE43 ZZZO 0000 0233 48
Umsatzsteuer-Nummer: 1829317016
Ust.ID-Nummer: DE 134806570

Dithmarschen
Wat anners

Im Kreis Dithmarschen, wo der Ausbau von Windkraftanlagen weit fortgeschritten ist, muss die Ausweisung weiterer Windenergievorranggebiete aus Sicht des Kreises Dithmarschen in einem verträglichen Maß erfolgen. Zusätzliche Flächenausweisungen auf Grundlage der sog. Gemeindeöffnungsklausel dürfen der Zielsetzung eines geordneten und landschaftsverträglichen Ausbaus der Windenergie nicht entgegenstehen.

Die Gemeinde hat sich im Rahmen der Planung ausführlich mit der Abwägung der verschiedenen sich aus dem Landesentwicklungsplan ergebenden Kriterien befasst. Darüber hinaus hat sich die Gemeinde umfänglich mit möglichen Standortalternativen auseinandergesetzt und die Auswahl des nun überplanten Standortes nachvollziehbar begründet.

Seiten des Kreises bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Die Hinweise der intern beteiligten Fachbehörden und Dienststellen sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Untere Naturschutzbehörde

Unter der Annahme, dass die Gemeinde Neuenkirchen keine weiteren Flächen für Windenergieanlagen ausweist, werden Bedenken von Seiten der unteren Naturschutzbehörde gegen die Erweiterung des Vorranggebietes PR3_DIT_075 und die Inanspruchnahme der Biotopverbundachse des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems zurückgestellt.

Die Biotopverbundachse im südlichen Plangebiet wird geprägt durch den Warwerorter Kanal. Der Warwerorter Kanal und angrenzende Flächen sind Bestandteil des Projektgebietes des Deich- und Hauptsielverbandes Dithmarschen zur naturnahen Umgestaltung des Kanals. Auf Basis eines Entwicklungskonzeptes werden u.a. als Kompensationsmaßnahmen für bereits erfolgte Eingriffe in Natur und Landschaft Maßnahmen vorzugsweise am Warwerorter Kanal selbst bzw. an Gewässern des Einzugsgebietes umgesetzt. Da der Warwerorter Kanal vom Geltungsbereich durch die Straße Buerweg getrennt ist, können in diesem Bereich konkrete Maßnahmen zur Aufwertung nur einseitig an der südlichen Böschung und der angrenzenden Flächen des Kanals umgesetzt werden, so dass eine direkte, flächenhafte Einschränkung durch die Ausweisung des Beschleunigungsgebietes für Windenergie nicht erfolgt. Die Ausweitung der Scheuchwirkung und des potentiellen Kollisionsrisikos durch die Windenergieanlagen führt jedoch zu einer Einschränkung hinsichtlich der Entwicklungsziele und Maßnahmengröße, um artenschutzrechtliche Konflikte dauerhaft auszuschließen.

Folgende Anmerkungen gebe ich zu Kapitel 2.1 hinsichtlich der Zuständigkeiten der Naturschutzbehörden. Mit Änderung der Landesverordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung - NatSchZVO) Im November 2023 fiel die Zuständigkeit für artenschutzrechtliche und -fachliche Stellungnahmen in Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz sowie in Verfahren nach § 4 BauGB, soweit diese sich auf Verfahren zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen an Land beziehen, an die **obere** Naturschutzbehörde (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 23. NatSchZVO). Die entsprechenden Passagen in der Begründung sind anzupassen. Ich empfehle die Formulierung „zuständige Naturschutzbehörde“ zu verwenden, da formal die NatSchZVO nur die zuvor genannten Verfahren umfasst und sich nicht auf das eigenständige naturschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Erschließung erstreckt, dass bei der unteren Naturschutzbehörde angesiedelt ist. In diesem Genehmigungsverfahren muss das Artenschutzrecht jedoch ebenfalls umfassend berücksichtigt werden.

In Kapitel 3.4 sind die Aussagen zu den Ausgleichsmaßnahmen nicht korrekt. Es ist regelhaft davon auszugehen, dass die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft nicht auszugleichen sind und eine Ersatzgeldzahlung zu leisten ist. Zusätzlich sind die Beeinträchtigungen für die Schutzgüter des Naturschutzhaushaltes, sowie zusätzlich die Beeinträchtigungen durch die Erschließung zu kompensieren. In Schleswig-Holstein kommt für die Ermittlung des Kompensationsbedarfes der Erlass „Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen“ (in der Fassung vom 6.11.2023) zur Anwendung.

Untere Wasserbehörde

Wasserrechtliche Stellungnahme zu Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

Die in Windkraftanlagen vorhandenen wassergefährdenden Stoffe sowie die in Transformatoren eingesetzten Isolieröle werden unter Ausnutzung ihrer Eigenschaften verwendet, ge- oder verbraucht. Windkraftanlagen sind somit Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 2 Abs. 9 AwSV in Verbindung mit § 2 Abs. 2 AwSV. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein (§ 17 Absatz 2 AwSV). Die Anlagen dürfen nur entsprechend den allgemein an-erkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden (§ 62 Absatz 2 WHG).

Austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt, zurückgehalten und verwertet oder ordnungsgemäß entsorgt werden (§ 17 Abs. 1 Ziff. 3 AwSV). Der Betreiber hat die Dichtheit der Anlage und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu kontrollieren.

Der Bund-/Länder-Arbeitskreis Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (BLAK UmwS) hat die Anforderungen an Windkraftanlagen, die sich aufgrund der Regelungen der AwSV ergeben, in einem Merkblatt zusammengefasst. Bei Abweichungen von den Regelungen der AwSV sind Anträge auf Zulassung der Abweichungen gem. § 16 Abs. 3 AwSV zu stellen.

Untere Denkmalschutzbehörde

Aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Dithmarschen bestehen keine Bedenken gegen die o. a. Maßnahme.

In dem betroffenen Gebiet und in der Umgebung gibt es keine Bau- oder Kulturdenkmäler.

In dem betroffenen Gebiet sind zurzeit keine archäologischen Denkmale bekannt, es befindet sich auch nicht in einem archäologischen Interessengebiet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Hannes Lyko

nachrichtlich:

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Abteilung Landesplanung und ländliche Räume, IV 6
Ausschließlich per Mail an: sebastian.kraft@im.landsh.de

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Abteilung Bauen und Wohnen, IV 5
Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht
Ausschließlich per Mail an: lisamarie.luplow@im.landsh.de